



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung**Der Magistrat
Gesundheitsamt
Amtsleitung**

Konradinerallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt
Telefon: 0611 31- 2817
Telefax: 0611 31- 3971
E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

15. Oktober 2020

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen vom 28. August 2020

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen vom 28. August 2020, öffentlich bekannt gemacht im Wiesbadener Kurier am 31. August 2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 24. September 2020, wird hiermit befristet bis zum 1. November 2020 nochmals verlängert. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00

/2

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
US-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

Euro belegt werden kann. Dies gilt auch für entsprechende Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der in Bezug genommenen Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen vom 28. August 2020.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG ist im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung entbehrlich.

Begründung

Die Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Wiesbaden sind in den letzten Wochen wieder erheblich angestiegen. In den vergangenen sieben Tagen sind 131 Neuinfektionen gemeldet worden. Vereinzelt kam es zu mehr als 20 Neuinfektionen pro Tag, so etwa am 6. Oktober 2020 (22 mehr Infektionen als am Vortag), am 7. Oktober 2020 (23 mehr Infektionen als am Vortag), am 10. Oktober 2020 (26 mehr Infektionen als am Vortag). Am 15. Oktober wurden erstmalig über 30 Neuinfektionen an einem Tag registriert. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt damit bei einer Inzidenz von 45,0 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz). Ferner sind am 10. Oktober 2020 sowie am 11. Oktober 2020 weitere Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen zu beklagen gewesen.

Die Gefährdungslage für die Krankenhäuser und die bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen, deren Patientinnen und Patienten sowie ihr Personal hat sich im Hinblick auf einen Eintrag von SARS-CoV-2 dadurch wieder erheblich verschärft.

Zwar zeigt noch immer der überwiegende Teil der Neuinfizierten derzeit keine schweren Verläufe einer Erkrankung mit COVID-19, was an der derzeit vor allem betroffenen Bevölkerungsgruppe liegen dürfte, deren Mitglieder nicht zu den Risikogruppen zählen. Die Neuinfektionen werden derzeit vor allem in der Altersgruppe der 19- bis 49-jährigen gemeldet (72 von 121 Neuinfektionen im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 14. Oktober 2020 lagen in dieser Gruppe; an zweiter Stelle stand die Altersgruppe der 50- bis 69-jährigen mit 30 Neuinfektionen in diesem Zeitraum). In dieser derzeit vor allem betroffenen Altersgruppe sind typischerweise eine Vielzahl von sozialen Kontakten zu verzeichnen, was nicht zuletzt durch die vergleichsweise hohe Anzahl an zu ermittelnden Kontaktpersonen belegt wird. Angesichts der aktuellen Lage besteht bei einer Vielzahl an unerkannt infizierten Personen somit das konkrete Risiko, dass sie sich im Stadtgebiet bewegen, soziale Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken. Darunter befinden sich womöglich auch zunehmend Angehörige von Risikogruppen, bei denen ein schwerer Verlauf von COVID-19 eine Hospitalisierung und ggf. intensivmedizinische Betreuung notwendig machen könnte. Denn lediglich leichte oder gar keine Symptome gehen nicht zwangsläufig mit einer verringerten oder sogar keinen Infektiosität einher. Zudem sinkt durch den gegebenenfalls milden Verlauf von COVID-19 bei infizierten Personen nicht zwingend die Gefährlichkeit einer von diesen Personen weitergegebenen Infektion an Personen, die zu einer Risikogruppe gehören.

Vor diesem Hintergrund eines inzwischen überwiegend diffusen Infektionsgeschehens, das auch in den benachbarten Gebietskörperschaften vorherrscht, wo zum Teil schon die Kriterien von Risikogebieten erfüllt werden und mit denen ein starker Pendlerverkehr in der hochverdichteten Rhein-Main-Region besteht, und einer wahrscheinlich zunehmenden Dunkelziffer an unerkannt infizierten Personen im öffentlichen Raum dürfte sich das konkrete Risiko

eines Eintrags von SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus oder eine vergleichbare medizinische Einrichtung in den vergangenen Tagen und Wochen merklich erhöht haben.

Mit den nach wie vor steigenden Infektionszahlen vergrößert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass zunehmend mehr Menschen aufgrund eines schweren Verlaufs hospitalisiert werden müssen. Aus diesem Grunde bedarf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens und insbesondere der Akutversorger nach wie vor eines besonderen Schutzes.

Schließlich stellen der Herbst und nahende Winter die Akutversorger mit der mit ihm traditionell einhergehenden Grippewelle und einer Häufung anderer Krankheiten vor die Herausforderung, einer besonderen Inanspruchnahme durch die Bevölkerung gerecht werden zu müssen, während zugleich erfahrungsgemäß vermehrt das eigene Personal krankheitsbedingt ausfällt. Zudem wird allgemein mit einem Anstieg der Infektionsfälle durch SARS-CoV-2 in der kühleren Jahreszeit gerechnet, so dass die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Akutversorger in dieser Jahreszeit von besonderer Bedeutung ist. Sie können es sich nicht leisten und organisatorisch kaum verkraften, durch den Eintrag von SARS-CoV-2 in ihren Kapazitäten beschränkt zu werden, ohne dass darunter geradezu unmittelbar die Versorgung der Bevölkerung litte. Um die Versorgungssicherheit zu erhalten, ist die zeitlich begrenzte Aufrechterhaltung des Betretensverbots ein geeignetes Mittel.

Angesichts dieser Lage sind entsprechend dem allgemein anerkannten Grundsatz des Gefahrenabwehrrechts an die Wahrscheinlichkeit des durch die Maßnahme abzuwehrenden Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Im Hinblick auf den einzelnen Patienten bzw. die einzelne Patientin sowie das Personal besteht durch den Eintrag von SARS-CoV-2 in Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen konkret eine Gefahr für deren Leib und Leben. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens besteht abstrakt eine Gefahr für Leib und Leben zahlreicher Menschen, deren Versorgung bei einer Kapazitätseinschränkung nicht mehr gewährleistet wäre.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da noch immer keine gleich wirksamen anderweitigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz begründen. Insbesondere ist die flächendeckende Versorgung mit sog. „Schnelltests“, die am Point of Care eingesetzt werden können, um den Eintrag von SARS-CoV-2 in die Krankenhäuser und in vergleichbare medizinische Einrichtungen etwa durch Besucher noch an der Krankenhauspforte zu verhindern, noch nicht gegeben. Sobald diese „Schnelltests“ tatsächlich in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deren Wirksamkeit belegt ist, könnte ggf. auf das Betretensverbot zu Besuchszwecken verzichtet werden, da dann ein Eintrag von SARS-CoV-2 in die von der Allgemeinverfügung erfassten sensiblen Einrichtungen mit der hinreichenden Sicherheit durch die Testung der Besucherinnen und Besucher vor dem Betreten ausgeschlossen werden könnte. Noch besteht diese Situation aber nach wie vor nicht.

Für Fälle von beruflichen Notwendigkeiten und vor allem für Sachverhalte von besonderer menschlicher Tragweite und Bedeutung bestehen die vorgesehenen Ausnahmeregelungen der ursprünglichen Allgemeinverfügung fort. Dabei bleiben die Einrichtungsleitungen der Akutversorger sowie der weiteren bestimmten medizinischen Einrichtungen gleichermaßen angehalten, nach Möglichkeit und unter Beachtung der epidemiologischen Lage und der Sicherheit ihrer Einrichtungen Ausnahmen von dem Betretensverbot zu gewähren, um die unbestreitbaren menschlichen Härten durch die mit dem Betretensverbot einhergehenden Einschränkungen möglichst abzufedern. Dieselbe Verpflichtung zur eingehenden Einzelfallprüfung hat sich das Gesundheitsamt im Hinblick auf die Anordnung Nr. 5) seit jeher selbst auferlegt und umgesetzt.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen vom 28. August 2020 bis zum 1. November 2020 ist erforderlich, um die infektiologische Lage weiter zu beobachten, auf gesicherter Grundlage zu bewerten und die Krankenhäuser und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen sowie deren Patientinnen und Patienten und deren Personal wirksam zu schützen. Zudem kann nur so die Prüfung der Eignung und die Verfügbarkeit der „Schnelltests“ abgewartet werden. In einer kürzeren Frist erscheint dies aus jetziger Sicht nach wie vor nicht möglich, wobei die Entwicklung fortlaufend beobachtet und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Einschränkungen in der Lebensführung der Bevölkerung bewertet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 24, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin